

RzF - 13 - zu § 47 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Lüneburg, Urteil vom 25.02.2015 - 15 KF 5/11 = Entscheidungsdatenbank der Niedersächsischen Rechtsprechung: www.rechtsprechung.niedersachsen.de= LSK 2015, 270254 (Ls.) (Lieferung 2017)

Leitsätze

1. | Soweit Flächen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen noch einen Restwert haben und Teilnehmern zuzuteilen sind, ist dieser Restwert grundsätzlich auf ihre Abfindung nach [§ 44 Abs. 1 FlurbG](#) anzurechnen und es tritt kein im Wege des Landabzuges nach [§ 47 Abs. 1 FlurbG](#) ausgleichender Wertverlust ein.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 3 - zu § 47 Abs. 2 FlurbG](#).